

**GESCHÄFTSBEREICH SOZIALES, JUGEND & INTEGRATION
RESSORT KINDER, JUGEND UND FAMILIE – JUGENDAMT**

Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch

**Ergänzung zur Dienstanweisung §8a SGB VIII für die
Mitarbeiter/innen des Bezirkssozialdienst und dem
Pflegekinder- und Adoptionsdienst der Stadt Wuppertal**

(Februar 2010)

Tenor:

Bei Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch ist für die Fallbearbeitung die „Dienstanweisung zum Kinderschutz für alle fallverantwortlichen Fachkräfte BSD/ KJE und PfAd“ in der aktuellen Fassung anzuwenden (siehe unter §8a). Ein erfolgreicher Kinderschutz in Fällen des sexuellen Missbrauchs erfordert eine besonders gut geplante, zwischen allen Beteiligten abgestimmte und zielgerichtete fachliche Vorgehensweise. Die folgenden Ausführungen beschreiben wichtige Aspekte bei der Umsetzung der einzelfallbezogenen Handlungsschritte.

Inhaltsübersicht:

1. Besonderheiten bei Abklärung eines Missbrauchsverdacht
2. Beispielhafte Kriterien einer Kindeswohlgefährdung durch sexuellem Missbrauch
3. Inhalte und Ziele der Helferkonferenz im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
4. Handlungsgrundsätze für eine Verdachtsabklärung
 - 4.1. Problematik bei der Abklärung eines Missbrauchsverdachts
 - 4.2. Methodisches Vorgehen bei der Verdachtsabklärung
 - 4.3. Kooperation im Rahmen einer Verdachtsabklärung
 - 4.4. Wann ist ein Missbrauchsverdacht als entkräftet oder erhärtet anzusehen?
5. Persönliche Checkliste
6. Auszüge aus Konzepten der Stadt Wuppertal 1997 – 2007 (AK – Hilfen bei sexueller Gewalt)
 - Definition von sexuellem Missbrauch
 - Definition von Parteilichkeit
 - Definition von Ganzheitlichkeit
 - Erleben der Kinder und Jugendlichen bei sexuellem Missbrauch und die Auswirkungen sexueller Gewalterfahrungen
 - Folgen sexueller Gewalterfahrungen (Erklärungsmodell)
 - Handlungsorientierungen zur Hilfestellung für Mädchen und Jungen mit sexuellen Gewalterfahrungen
 - Rahmenbedingungen fachlicher Arbeit
 - Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund
 - Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

1. Besonderheiten bei Abklärung eines Missbrauchsverdacht

Im Gegensatz zu äußerlich erkennbaren Misshandlungsspuren der körperlichen Gewalt wie z.B. Striemen, blaue Flecke, Abschürfungen, Druckstellen gibt es beim sexuellen Missbrauch meist keine äußerlich sofort sichtbaren Spuren. Dadurch kann sich die Verdachtsabklärung und Gefährdungseinschätzung als schwierig erweisen. Erschwerend hinzukommen kann ein Abhängigkeitsverhältnis des Opfers vom Täter und die vom Täter geforderte Verpflichtung zur Geheimhaltung der Taten durch das Opfer oder auch ausgeprägte Verdrängungsmechanismen beim Opfer.

Das fachliche Vorgehen bei Gefährdungen des Kindeswohls durch sexuellen Missbrauch muss daher sensible und gut vorbereitet sein. Kann z.B. nicht ausgeschlossen werden, dass Vater, Mutter oder beide selbst Täter oder Täterin sind, ist dieses von erheblicher Bedeutung für die Planung der weiteren Vorgehensweise. Die gesetzlich vorgeschriebene Information und Einbindung der Eltern oder auch die baldige Kontaktaufnahme zum Kind / oder Inaugenscheinnahme des Kindes sind besonders sorgfältig vorzubereiten.

Damit möglichst viele wichtige Informationen mit in die Gefährdungseinschätzung und weiterer Planung einfließen können, sollte dies im Rahmen einer kurzfristig einberufenen Helferkonferenz geschehen, soweit nicht eine dringende Gefahr ein unmittelbares Tätigwerden erforderlich macht.

2. Beispielhafte Kriterien einer Kindeswohlgefährdung durch sexuellem Missbrauch

Einen sehr hohen Wert bekommt ein Anfangsverdacht auf einen sexuellen Missbrauch, wenn er z.B. auf einem der folgenden Gründe beruht:

- Beobachtungen von sexuellen Übergriffen
- Foto- oder Videoaufnahmen von sexuellen Übergriffen
- spontanen, unbeeinflussten Handlungsschilderungen eines Kindes, die einen als selbst erlebt geschilderten sexuellen Missbrauch zum Gegenstand haben;¹³
- körperliche Auffälligkeiten, wie übertragbaren Geschlechtskrankheiten, Bisswunden und Hämatomen im Genital- und Brustbereich.

3. Inhalte und Ziele der Helferkonferenz im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

- Einladung durch die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes (BSD / PFAD), Teilnahme möglichst aller Fachkräfte, die Informationen zur Gefährdungslage besitzen
- Bündelung und Dokumentation aller relevanter Informationen
- Aktuelle Gefährdungseinschätzung
- Planung der Einbeziehung des Kindes
- Planung der Einbeziehung der Eltern
- Vorüberlegungen zu geeigneten Hilfen
- Aufgabenverteilung für weiteren Handlungsschritte

- Klärung, ob und wann eine Diagnostik erforderlich wird, ggf. auch ärztliche Untersuchung
- Einschätzung zu weiteren Maßnahmen wie z.B. Familiengericht,
- Einschätzung, ob Fallbegleitung durch Fachreferat/ Leitung erforderlich wird

4. Handlungsgrundsätze für die Abklärung eines Missbrauchsverdachts

(aus: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB des DJI - Deutsches Jugendinstitut)

4.1. Problematik bei der Abklärung eines Missbrauchsverdachts

Bei einem Anfangsverdacht auf sexuellen Missbrauch kann häufig nicht ausgeschlossen werden, dass Vater, Mutter oder beide selbst Missbrauchende sind. In diesem Fall ist es mehr als bei anderen Formen von Kindeswohlgefährdung fraglich, inwieweit der missbrauchende Elternteil bereit ist, Verantwortung für die Taten zu übernehmen und mit dem BSD zum Wohle des Kindes zu kooperieren.¹ Im Gegenteil kann – auch im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen – ein Interesse bestehen, die Abklärung zu verhindern. Es kann vielfach nicht ausgeschlossen werden, dass ein offenes Thematisieren des Missbrauchsverdachts gegenüber dem Elternteil mehr schadet als nützt, weil es den Täter oder die Täterin veranlasst, durch Druck auf das betroffene Kind die Aufdeckung zu erschweren und Hilfe zu verhindern.² Das SGB VIII baut zwar auf eine Zusammenarbeit mit den Eltern, um diese in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen und sie zu befähigen, zum Wohl des Kindes zu handeln. Hiervon sind jedoch nunmehr ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen, wenn durch das Thematisieren mit den Eltern, der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen infrage gestellt bzw. der Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet würde (vgl. [§ 8 a Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII](#)).³

4.2. Methodisches Vorgehen bei der Verdachtsabklärung

Das Vorgehen bei der Abklärung eines Verdachtsfalls gestaltet sich je nach Ausgangslage unterschiedlich.

Wegweisend muss die Orientierung am Kindeswohl sein – nicht nur als Ziel für den Gesamtprozess, sondern auch als handlungsleitende Komponente für jeden Abklärungsschritt. Die Orientierung am Kindeswohl unterscheidet die Arbeit von BSD – Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von der Tätigkeit der Ermittlungsbehörden, bei denen die Aufklärung der Tat im Mittelpunkt steht. Wichtig ist ebenso eine offene Herangehensweise, bei der immer auch Alternativhypothesen als Ursache für die Verhaltensauffälligkeiten mitbedacht und geprüft werden müssen.

Grundsätzlich sind alle Schritte und Gespräche sorgfältig zu dokumentieren und Entscheidungen schriftlich zu begründen (Meldebögen; Gefährdungseinschätzung; Fallbesprechungsbogen, Tätigkeitsprotokolle; siehe auch: Anlagen in der aktuellen Dienstanweisung)

1 Verleugnungsstrategien und Abwehrmechanismen von Missbrauchstätern wurden vielfach beschrieben: Deegener 1995, 2004 analysiert in seinen Arbeiten unter dem Titel „Verantwortungs-Abwehr-System“ die ausgeprägte Abwehr der Verantwortungsübernahme von Missbrauchstätern. Bullens prägte und differenziert den Begriff des „Graugestehens“ und beschreibt damit ein vordergründiges Zugeben von Taten bei gleichzeitiger Bagatellisierung. Schuld und Verantwortung werden anderen zugeschrieben, negative Folgen des Missbrauchshandelns für betroffene Kinder werden abgestritten, umgedeutet oder minimiert.

2 Zum Geheimhaltungsgebot der Täter vgl. Brockhaus / Kolshorn 1993, S. 134 f., und Deegener 1998, S. 146.

3 Die Gesetzesbegründung zu diesen beiden Regelungen verweist insoweit ausdrücklich auf Fälle des Verdachts auf sexuellen Missbrauch, Bundestags-Drucksache 15 / 3676, S. 38; hierzu auch Meysen / Schindler 2004, S. 451.

4.2.1. Prüfen und Bewerten des Anfangsverdachts

Der Anfangsverdacht bildet die Ausgangslage für das weitere Vorgehen. Beobachtete (sexuelle) Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes haben dabei für sich genommen nur einen schwachen Hinweiswert auf Missbrauchserfahrungen eines Kindes. Grundet sich ein Verdacht auf solche unspezifischen Hinweise, so muss ganz allgemein eine eventuelle Gefährdung des Kindeswohles als mögliche Ursache für diese Auffälligkeiten abgeklärt werden. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs mit zu berücksichtigen. Verhaltensauffälligkeiten von Kindern sind Problemverarbeitungsstrategien, die als solche – ohne verbale Erklärungen des Kindes oder Jugendlichen – noch keine Rückschlüsse auf das dahinter liegende Problem geben. Ein „Missbrauchssyndrom“, also ein typisches Muster von Verhaltensauffälligkeiten, die nur nach Missbrauchserfahrungen auftreten, gibt es nicht (vgl. Bange / Körner 2004, S. 250 f.). Es ist jedoch sinnvoll, Missbrauch als Ursache immer mit zu bedenken, insbesondere bei altersunangemessenem, sexualisiertem Verhalten eines Kindes.

Vage und unklare verbale Äußerungen eines Kindes, die zwar als Hinweis auf einen sexuellen Missbrauch interpretiert werden können, jedoch noch keinen sicheren Rückschluss auf eine akute Kindeswohlgefährdung geben, besitzen einen mittleren Hinweiswert. Grundet sich der Verdacht auf solche Äußerungen, wird es im nächsten Schritt häufig darum gehen, weitere, eindeutige Informationen, auch im Umfeld des Kindes, zu sammeln⁴ und das Kind „im Auge zu behalten“. Wird der Verdacht unter Hinweis auf solche Äußerungen von einer dritten Person geäußert und hat diese Person eine gute Beziehung zum Kind, so ist eine durch den BSD fachlich und verbindlich gestaltete Zusammenarbeit sinnvoll. Werden an den BSD Beobachtungen oder Äußerungen von Kindern herangetragen, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten sollen, so ist bei der Aufnahme und Dokumentation sehr sorgfältig darauf zu achten, berichtete Fakten von Interpretationen zu trennen. Was wurde tatsächlich beobachtet, was genau hat das Kind geäußert? Älteren Kindern und Jugendlichen kann an dieser Stelle – Bezug nehmend auf § 8 Abs. 3 SGB VIII – auch ein Angebot zur Beratung gemacht werden.

4.2.2. Befragung weiterer Vertrauens- und Kontaktpersonen des Kindes

Vor allem, wenn nach der Bewertung des Anfangsverdachts noch keine Hinweise vorliegen, die bereits für sich genommen einen Missbrauch sehr wahrscheinlich machen, ist es nötig, weitere Informationen von Dritten einzuholen, die in engem Kontakt mit dem Kind stehen. Dies kann beispielsweise auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kindertagesstätten oder Schulen oder Jugendeinrichtungen zutreffen. Hier darf jedoch nicht wahllos agiert werden. Es sind nur solche Personen zu befragen, bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können, und es sind nur solche Informationen einzuholen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein können. Zu schützen ist hier das Persönlichkeitsrecht des Kindes wie das der Eltern. Der Eingriff in diese Rechte ist nur „unter der Voraussetzung zulässig, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist zur Erlangung von Auskünften und Daten, derer der Staat bedarf, um auf hinreichend sicherer Erkenntnisgrundlage beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzungen für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramtes vorliegen“.⁵ Dies ist der Fall, wenn eine Befragung der Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Mögliche Fragen können sich auf auffällige Äußerungen, Verhaltensweisen oder Beobachtungen am Kind beziehen. Weiterhin kann nach bedeutsamen Veränderungen in Verhalten, Stimmung und Leistung des Kindes gefragt werden. Am besten sind offene Fragen, die noch keine Antwortrichtung vorgeben.

Die Ergebnisse informatorischer Befragungen dienen dazu, einen besseren Eindruck vom Kind und seiner Situation zu bekommen und Hinweise zu sammeln, die in ihrer Gesamtheit den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärten oder entkräften können. In Bezug auf den Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch sind die Ergebnisse genauso zu bewerten wie die Hinweise des Anfangsverdachts.

4 Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen die Informationen auf solche beschränkt werden, die für die weitere Abklärung des Verdachts tatsächlich erforderlich sind.

5 Jestaedt, Bonner Kommentar, Art. 6 GG Rd.-Nr. 186, zitiert nach Wiesner 2004, S. 165.

4.2.3. Befragung des Kindes

Die größte Belegkraft bei einer Verdachtsabklärung hat eine Schilderung von Missbrauchserfahrungen durch das Kind selbst, sofern sie im Rahmen einer gut geführten Exploration erfolgt.⁶ Um eine Befragung möglichst schonend und gleichzeitig fundiert durchführen zu können, sollte sie, wenn irgend möglich, speziell dafür ausgebildeten ExpertInnen übertragen werden. Ein wichtiges Qualitätskriterium bei Befragungen ist es, die Sicht auf das Kind nicht nur auf den vermuteten sexuellen Missbrauch zu reduzieren, sondern es als Person in unterschiedlichen Bezügen wahrzunehmen. Wesentlich für die Verwertbarkeit der Exploration im Hinblick auf die Verdachtsabklärung ist die Vermeidung von Suggestivfragen, die Förderung eines möglichst freien Berichts des betroffenen Kindes über seine Erfahrungen und die Dokumentation des Gesprächs.

Aus der Forschung ist bekannt,⁷ dass Kinder mit realen Missbrauchserfahrungen häufig lange brauchen, bis sie sich dazu durchringen können, von ihren Erfahrungen zu sprechen. Auch kann es passieren, -dass Kinder mit realen Missbrauchserfahrungen bereits gemachte Aussagen wieder zurücknehmen. Beides darf daher nicht dazu führen, einen auf anderen aussagekräftigen Hinweisen beruhenden Missbrauchsverdacht als vollständig entkräftet zu betrachten. Keinen Beitrag zur Verdachtsabklärung kann eine Befragung schließlich bei Kindern leisten, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Fähigkeiten nicht zur nachvollziehbaren Schilderung realer Erfahrungen in der Lage sind.

Über die Befragung eines Kindes zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung entscheiden die Personensorgeberechtigten. Eine Ausnahme stellt hier nur die Möglichkeit der Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Beratung in Not- und Konfliktsituationen nach [§ 8 Abs. 3 SGB VIII](#) dar. Eine solche Beratung ist auch ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten möglich und muss aus nahe liegenden Gründen zumindest einige behutsame Fragen zur Ursache der Not- und Konfliktsituation beinhalten.

Ist eine umfassendere Befragung wichtig und sinnvoll, um den Verdacht abzuklären, und stimmen die Eltern dieser nicht zu, kann eine Verfügung über das Familiengericht erwirkt werden.

4.2.4. Ärztliche Untersuchung

In manchen Fällen⁸ kann eine ärztliche Untersuchung helfen, den Sachverhalt zu klären. Kann es, entsprechend den vorliegenden Informationen, Spuren von Sperma oder Hinweise auf eine vaginale oder anale Penetration geben, so kann dies durch eine gut geschulte Ärztin/einen Arzt festgestellt werden. Auch eine manuelle Stimulierung des Genitals eines Mädchens über eine längere Phase kann Spuren hinterlassen, die nachgewiesen werden können.⁹ Ursachen von Verletzungen wie beispielsweise Bisswunden im Brust- und Genitalbereich müssen in jedem Fall abgeklärt werden, auch wenn sie anders als durch sexuellen Missbrauch zustande gekommen sein können.

Stellt ein gut geschulte Ärztin/ein Arzt Hinweise auf einen Missbrauch fest, hat dieser Befund im Abklärungsprozess ein großes Gewicht. Ein negativer Befund kann jedoch nur dann zu einer Entkräftung des Missbrauchsverdachts führen, wenn medizinisch nachweisbare Spuren nach vorherigen Schilderungen von Missbrauchserfahrungen mit hoher Sicherheit erwartbar waren.

6 Beschreibungen eines fachkundigen Vorgehens bei der Exploration eines Kindes finden sich in der deutschsprachigen Literatur etwa bei Deegener 2004, Bange / Körner 2004. Übungsbücher mit vielen Befragungsbeispielen finden sich jedoch nur in der internationalen Literatur (z.B. Aldridge / Wood 1998, Poole / Lamb 1998).

7 Der Prozess der beabsichtigten oder unbeabsichtigten Offenlegung von Missbrauch durch betroffene Kinder wird in der internationalen Literatur als „disclosure“ bezeichnet. Eine Reihe von Studien hat sich mit diesem Thema befasst (für eine Forschungsübersicht s. Paine / Hansen 2002) und u.a. festgestellt, dass im Mittel mehrere Jahre vergehen, bevor betroffene Kinder von ihren Erfahrungen berichten. Nur ein Viertel bis ein Drittel der Kinder scheint sich unmittelbar oder kurz nach einem ersten Missbrauchserlebnis einer Vertrauensperson anzuvertrauen (z.B. Lamb / Edgar-Smith 1994, Smith et al. 2000). Weiterhin ist es auch bei einem geschilderten Missbrauch, der sich im Nachhinein als belegbar erweist, nicht selten, dass Angaben vom Kind zeitweise wieder zurückgenommen werden (z.B. Sorensen / Snow 1991) oder nicht der ganze Umfang des Missbrauchs berichtet wird (z.B. Sjöberg / Lindblad 2002).

8 Groß angelegte Studien in den letzten Jahren haben aufgezeigt, dass auch bei einer fachkundigen Untersuchungsweise bei der überwiegenden Mehrzahl sexuell missbrauchter Kinder keine aussagekräftigen medizinischen Befunde erhoben werden können (z.B. Heger et al. 2002).

9 Vgl. Veit 1994, S. 298.

Bevor eine ärztliche Untersuchung in die Wege geleitet wird, sollten mehrere Vorbedingungen erfüllt sein, da diese Untersuchung vom Kind als unangenehm erlebt werden und erneut traumatisierend wirken kann. So sollte es etwa deutliche Hinweise dafür geben, dass eine ärztliche Untersuchung sinnvoll ist. Die meisten sexuellen Missbrauchshandlungen hinterlassen keine Spuren am Körper eines Kindes. Ärztin oder Arzt müssen geschult sein, sowohl im Hinblick auf ihren Umgang mit möglicherweise traumatisierten Kindern als auch in Bezug auf körperliche Missbrauchssymptome. Das Kind muss auf den Besuch bei der Ärztin/dem Arzt vorbereitet und mit der Untersuchung einverstanden sein.

Über einen Arztbesuch haben die Sorgeberechtigten zu entscheiden. Ist eine ärztliche Untersuchung wichtig und sinnvoll, um den Verdacht abzuklären, und stimmen die Eltern dieser nicht zu, kann eine Verfügung über das Familiengericht erwirkt werden.

4.2.5. Beteiligung der Eltern am Klärungsprozess

Aufgrund ihrer Bedeutung für das Kind und ihrer Rechtsstellung nehmen die Eltern eine wichtige Stellung im Klärungsprozess ein. Ist sicher, dass der vermutete sexuelle Missbrauch nicht von ihnen selbst ausgeht, nehmen sie eine zentrale Rolle bei der Informationsgewinnung und bei allen Entscheidungen über den weiteren Verlauf ein.

Ist jedoch nicht auszuschließen, dass ein Elternteil oder beide selbst Missbrauchende sind, muss ihre Beteiligung am Abklärungsprozess – wie bereits ausgeführt – sehr vorsichtig abgewogen werden. Eine verfrühte Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch ist nicht sinnvoll. Gemeinsam mit den Eltern kann jedoch u.U. bereits frühzeitig die Vermutung besprochen werden, dass das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist, und mögliche Gründe dafür können erörtert werden. Einem solchen Gespräch kommt durchaus Bedeutung bei der Bewertung von Alternativhypothesen zu.

Wesentliche Schritte der Verdachtsabklärung mit hohem Aussagewert wie die Befragung des Kindes oder medizinische Untersuchungen sind durch die Personensorgeberechtigten zustimmungspflichtig. Für den Verfahrensverlauf ist es deshalb von großem Nutzen, die Eltern über die gemeinsam erörterte Frage nach einer Kindeswohlgefährdung zumindest so weit zur Kooperation zu bewegen, dass sie ihre Zustimmung für weitere Abklärungsschritte geben. Auch wenn ein Verdacht auf die Eltern fällt, muss es nicht heißen, dass beide Elternteile Missbrauchende sind. In getrennten Gesprächen mit Mutter und Vater kann deren Offenheit in Bezug auf eine konstruktive Zusammenarbeit zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zum Schutz des Kindes in Erfahrung gebracht werden.

4.3. Kooperationen im Rahmen einer Verdachtsabklärung

In der Fachwelt wird betont, dass die Abklärung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch nur in Kooperation verschiedener Berufsgruppen und Stellen zu bewältigen ist.¹⁰ Nachfolgend werden einige wichtige Kooperationsmöglichkeiten beschrieben.

4.3.1. Helferkonferenz

Die Helferkonferenz ([§ 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#)) dient dazu, institutionsübergreifend Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch zu sammeln und auszuwerten. Selbstverständlich müssen auch hier die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten und die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Helferkonferenzen dienen auch der Absprache weiterer verbindlicher Schritte, die schriftlich festgehalten werden. Einlader zu einer Helferkonferenz ist in jedem Fall die fallverantwortliche Fachkraft. Es sind ferner alle Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die mit dem Fall befasst sind, und ggf. Fachkräfte aus den Bereichen Schule, Justiz und Medizin einzubeziehen.

¹⁰ Vgl. Fegert et al. 2001, Bange / Körner 2004, Hartwig / Hensen 2003.

4.3.2. Zusammenarbeit mit dem Familiengericht

Wenn weitere Maßnahmen zum Schutz gegen den Willen der Personensorgeberechtigten notwendig werden, ist hierfür das Familiengericht zuständig. (z.B. Entzug des Sorgerechts) (vgl. § 50 SGB VIII)

4.3.3. Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden (Polizei / Staatsanwaltschaft)

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist der BSD zur Einschaltung der Strafjustiz nicht verpflichtet (vgl. [§ 8 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII](#)). Er ist jedoch zu einer Anzeige befugt.¹¹ In manchen Fällen kann die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bei einer Verdachtsabklärung auch sinnvoll sein, beispielsweise wenn der BSD ein Vorhandensein von Fotos oder Videoaufnahmen des Missbrauchs vermutet, durch deren Sicherstellung der Abklärungsprozess wesentlich verkürzt werden könnte und Schutzmaßnahmen für das Kind ermöglicht würden. Maßgeblich bei dieser Entscheidung ist die fachliche Einschätzung des Jugendamtes, welcher Weg dem Kindeswohl im Abklärungsprozess am meisten dient.

4.4. Wann ist ein Missbrauchsverdacht als entkräftet oder erhärtet anzusehen?

Ein Verdacht kann dann als erhärtet gelten, wenn Verdachtsmomente mit hohem Hinweiswert¹² einer Überprüfung durch BSD -Fachkräfte standgehalten haben.

Als entkräftet kann ein Verdacht dann angesehen werden, wenn angesichts entsprechender Missbrauchsvorwürfe erwartbare Bestätigungen und Konkretisierungen des Verdachts nicht gelingen. Besonders schwer ist es, die Entkräftung eines bereits anfänglich diffusen Missbrauchsverdachts zu erreichen. Möglich wird dies, wenn sich aus der Aussage eines Kindes keine Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch ziehen lassen oder sich Alternativhypothesen für die Entstehung der Verdachtsmomente erhärten. In vielen Fällen wird weder eine Entkräftung noch eine Erhärtung möglich sein. Dann ist es u.U. nötig, einen nicht zu klärenden Verdacht auf sich beruhen zu lassen. Dabei kann es hilfreich sein, sich vor Augen zu halten, dass BSD -Fachkräfte für die Qualität ihres Handelns verantwortlich sind, aber die Ergebnisse dieses Handelns nicht vollständig in ihrer Hand liegen. Weiterhin kann vielfach aufgrund der ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Natur des bundesdeutschen Kinderschutzrechtes durch die Installation von anderweitig begründeten¹³ Hilfen auch dann etwas für die Sicherheit und das Wohlergehen eines Kindes getan werden, wenn eventuelle frühere Missbrauchsvorfälle nicht abgeklärt werden können.

11 Die Befugnis zur Strafanzeige besteht in den Grenzen des § 69 SGB X sowie der §§ 64 und 65 SGB VIII. Eine Befugnis liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Unterrichtung der Polizei den Hilfeauftrag vereiteln würde (vgl. Fragen 114 und 115 sowie Wiesner 1997, S. 11).

12 Zu Verdachtsmomenten mit hohem Hinweiswert vgl. Punkt „Prüfen und Bewerten des Anfangsverdachts“ in diesem Beitrag.

13 Längsschnittstudien aus Jugendhilfesystemen anderer Staaten (z.B. Jonson-Reid et al. 2003) sowie auch gut kontrollierte rückblickende Befragungen (z.B. McLaughlin et al. 2000) deuten darauf hin, dass in den Familien einer substanziellen Minderheit von Opfern innerfamiliären sexuellen Missbrauchs mehrere Formen der Gefährdung und verschiedene Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit auftreten, sodass teilweise mehrere Begründungen für einzuleitende Hilfen gegeben werden können.

5. Persönliche Checkliste bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen

Die Checkliste soll dazu dienen, Wahrnehmung und persönliche Reflexion anzuregen. Sie kann eine Hilfe sein, die bei diesem Thema üblicherweise stattfindenden Verunsicherungen zu minimieren. Die Checkliste soll nicht Bestandteil der Jugendhilfeakte werden. Sofern sie schützenswerte personenbezogene Daten aufweist, ist sie sicher aufzubewahren bzw. nach Klärung des Sachverhaltes zu vernichten.

- Persönliche Daten des betroffenen Mädchen oder Jungen (Name, Alter, Umfeld...)
- Daten über die Person(en), die als Täter/innen verdächtigt werden
- Wer hat mir welche Beobachtungen (z.B. Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen des Mädchen/Jungen) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?
- Welche Beobachtungen habe ich selbst gemacht bzw. welche Äußerungen des Mädchen/Jungen (mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang) habe ich selbst erfahren?
- Was lösen die Beobachtungen/Mitteilungen bei mir aus?
- Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht? Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Mädchen/Jungen sind noch möglich?
- Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Mädchen/Junge weiterentwickelt, wenn alles so bleibt wie es ist?
- Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Mädchen/Jungen?
- Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?
- Was ist mein nächster Schritt? Wann will ich wie weitergehen? (z.B. Einbringen ins Team, Fachberatung, Einbeziehen anderer Dienste, Helfer/innenkonferenz)

6. Auszüge aus Konzepten der Stadt Wuppertal 1997 – 2007 (AK – Hilfen bei sexueller Gewalt)

1997 Konzept im Bereich Kinder- und Jugendhilfe für die von sexueller Gewalt betroffenen und bedrohten Mädchen und Jungen / Projekt-Team „Sexueller Missbrauch“

1997 Umsetzung des Gesamtkonzeptes „Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen“ 1. Teilschritt: Standards und Qualifizierungsprogramm für die Fachkräfte der Jugendhilfe / einschließlich der Persönlichen Checkliste bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

2000 Umsetzungs-Konzept im Bereich Kinder- und Jugendhilfe für die von sexueller Gewalt betroffenen und bedrohten Mädchen und Jungen

2000 Konzept für die von sexualisierter Gewalt betroffenen und bedrohten Frauen und Männern / Aktions-Team „Hilfen bei sexualisierter Gewalt“

2003 Arbeitskreis „Hilfen bei sexueller Gewalt“ 1. Bericht Juni 2003 - Anlage 1 / „Qualitätsstandards für Leistungsbeschreibungen“ / Ressort Jugendamt und Soziale Dienste, Gleichstellungsstelle für Frauenfragen

2005 Entwicklung von Standards für die Arbeit mit sexualisiert gewalttätigen Jungen und Mädchen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe / Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt

2007 Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund – Welche Besonderheiten sind bei Hilfen für Betroffene in Fällen sexualisierter Gewalt zu beachten?

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, sexuell missbrauchten Mädchen und Jungen Schutz zu gewähren, ihnen Lebensraum zur Bewältigung der Erfahrungen zu bieten und falls erforderlich, langfristige erzieherische und therapeutische Hilfen zu gewähren. Kinder und Jugendliche mit sexuellen Gewalterfahrungen brauchen konsequent entwickelte Hilfeangebote mit engagierten und kompetenten Fachfrauen und Fachmännern, die sich vorbehaltlos konstruktiv an den Erfordernissen und Notlagen der betroffenen Mädchen und Jungen orientieren.

(1997 S. 8)

Dabei ist zunächst Folgendes verbindlich zu klären:

- Welche fachlichen Handlungsleitlinien aus dem gesetzlichen Auftrag, sowie dem Wissen über die Problemlagen der von sexuellem Missbrauch betroffenen Mädchen und Jungen müssen für die Jugendhilfepraxis abgeleitet werden?
- Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt hat die Jugendhilfepraxis?
- Welche präventiven, ambulanten und (teil)stationären Angebote bieten den betroffenen Mädchen und Jungen sowie deren privaten und professionellen Vertrauenspersonen qualifizierte Hilfen an? (Bestandsaufnahme)
- Wie kann das bestehende Jugendhilfesystem koordiniert und weiterentwickelt werden, und zwar sowohl auf der fachinhaltlichen Ebene als auch auf der institutionellen Ebene?

(1997 S. 6)

Um oben gestellte Fragen beantworten zu können, ist zunächst als Basisarbeit eine Definition der Begriffe **Sexueller Missbrauch**, **Parteilichkeit** und **Ganzheitlichkeit** wichtig.

(1997 S. 6)

Definition von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist eine sexuelle Handlung, bei der eine Person, die ihre durch Geschlecht, Alter, Autorität, soziale Stellung, materielle, kognitive o.ä. Ressourcen begründete Position ausnutzt, um ihre eigenen Bedürfnisse nach Macht, Anerkennung, Körperkontakt, Intimität, sexuelle Befriedigung gegen den Willen und auf Kosten der körperlichen und seelischen Integrität eines Mädchens oder Jungen, befriedigt. (Weber, Rohleder 1995)

(1997 S. 9)

Sexueller Missbrauch geschieht nicht zufällig, sondern ist ein bewusster Prozess seitens des Täters, um eigene Bedürfnisse und Interessen durchzusetzen und zu befriedigen. Dabei handelt es sich vorrangig um das Ausleben von Macht- und Aggressionsbedürfnissen durch Sexualität. Sexueller Missbrauch ist also eine Form der Gewalt, d.h. Macht-, Autoritäts- und Vertrauensmissbrauch und geschieht am häufigsten innerhalb des Bezugssystems von Mädchen und Jungen, z.B. in der Familie, in Einrichtungen der Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen, Vereinen, Kirchen, Jugendfreizeiteinrichtungen.

(1997 S. 9)

Das zentrale Merkmal sexuellen Missbrauchs ist die Verletzung des Rechts von Mädchen und Jungen auf sexuelle Selbstbestimmung. Dieses Recht wird verletzt, sobald sexuelle Handlungen –egal in welcher Form- gegen den Willen der Mädchen und Jungen stattfinden. Dies ist für außen stehende Beobachter/innen nicht immer unmittelbar einsichtig. Die Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts kann demnach nur aus der Perspektive des Opfers bestimmt werden. Das Erleben der Betroffenen wird damit zum zentralen Definitionskriterium, wenn es um die Frage geht, wo sexuelle Gewalt anfängt.

(1997 S. 10)

Sexueller Missbrauch geht in der Regel mit einem hohen Geheimhaltungsdruck durch den Täter auf die betroffenen Mädchen und Jungen einher. Der Täter muss auf Grund seiner Macht-, Autoritäts- und Vertrauensposition häufig keine zusätzliche körperliche Gewalt anwenden, um sich die Mädchen und Jungen gefügig zu machen. Zudem sind viele Opfer aufgrund ihrer Unterlegenheit und Angst zur massiven Gegenwehr nicht in der Lage.

(1997 S. 10)

Unabhängig vom Alter, Aussehen und Verhalten des Mädchens oder Jungen, liegt die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch und die daraus erwachsende Konsequenz immer und allein beim Täter.

Die Begriffe „sexuelle Gewalt“, „sexuelle Übergriffe“ und „sexueller Missbrauch“ werden im Text synonym verwendet. „Missbrauch“ betont die Zuweisung des Objektstatus, die Verfügbarmachung des Opfers. „Übergriff“ betont die Grenzüberschreitung, den Zugriff auf das schutzwürdige Zentrum einer Person. „Gewalt“ betont, dass die Grenzüberschreitung immer unter Ausnutzung des Machtgefälles von Stärkeren zu Schwächeren erfolgt.

(1997 S. 10)

Definition von Parteilichkeit

In den Materialien zur Jugendhilfeplanung „Hilfen gegen sexuellen Missbrauch“ wird ausführlich der Begriff der Parteilichkeit erörtert und auf seine zwei Bedeutungen hingewiesen:

- als politische Kategorie
- als Handlungsleitlinie

(1997 S. 11)

Der Handlungsauftrag der Jugendhilfe resultiert somit aus der Tatsache des sexuellen Missbrauchs an sich. Die erfahrene Einschränkung grundlegender Menschenrechte müssen der Jugendhilfe Anlass für eine eindeutige Parteinahme zugunsten betroffener Mädchen und Jungen sein.

(1997 S. 11)

Das bedeutet z.B.:

- bei intrafamilialem sexuellem Missbrauch erforderliche Hilfen nicht länger an dem Erziehungsrecht der Eltern, sondern an der Hilfsbedürftigkeit des Mädchens oder Jungen auszurichten.
- nicht die Familie, sondern die individuelle Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zum Maßstab für die Gewährung und Ausgestaltung von erzieherischen Hilfen zu erheben.
- die Rechte, die Kinder und Jugendlichen im SGB VIII zugestanden werden, extensiv auszulegen und ihre Mitsprache- und Beteiligungsrecht bei allen sie betreffenden Entscheidungen ernst zu nehmen und umzusetzen.

(1997 S. 11)

Der Anspruch, Hilfen vorrangig an den Bedürfnissen und Interessen von Mädchen und Jungen und ihrem Recht auf Schutz und Unterstützung zu orientieren, bedeutet weder, dass die Mütter, Geschwister, Freunde etc. nicht der Unterstützung bedürfen, noch dass es keiner Klärung der familiären Beziehung bedarf.

Alle Beteiligten brauchen ihren Bedürfnissen entsprechend Hilfe und Unterstützung. Gemeinsamer und vorrangiger Orientierungspunkt aller Hilfen bleibt jedoch das Wohl des Kindes. Dieser Grundsatz ist das Fundament einer parteilichen Jugendhilfe.

(1997 S. 12)

Der Grundsatz der Selbstbestimmung der Betroffenen darf nicht zur Legitimation von Nicht-handeln von den Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe missbraucht werden. Betroffene reagieren aus Angst und Hilflosigkeit oft zunächst abweisend und brauchen Unterstützung, die Angebote anzunehmen.

(1997 S. 12)

Vor dem Hintergrund geschlechtsspezifischer Sozialisation erleben und verarbeiten Mädchen sexuelle Übergriffe anders als Jungen. Somit kommt auch dem §9 (3) SGB VIII besondere Bedeutung zu, der die Jugendhilfe auffordert, „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern.“ Die Jugendhilfe ist also gefordert, geschlechtsspezifische Unterschiede wahrzunehmen, zu benennen und sowohl in der konkreten Ausgestaltung der Hilfen, als auch in der Angebotsstruktur zu berücksichtigen.

Das bedeutet u.a.:

- Bestehende Ansätze und Konzepte parteilicher Mädchenpädagogik konsequent in die Jugendhilfe einzubeziehen und weiterzuentwickeln.
- Durch die gezielte Förderung von Angeboten emanzipatorischer Jungenarbeit, Jungen verstärkt eine Auseinandersetzung mit ihrer Rolle als Junge und Mann zu ermöglichen.

(1997 S. 13)

Definition von Ganzheitlichkeit

Die ganzheitliche Betrachtungsweise sieht menschliche Wahrnehmung, Kognition, Affekte und Verhalten nicht länger als statisches Konglomerat von einzelnen Bausteinen, sondern beschreibt es als dynamisch-ganzheitlichen Prozess, der sich aus dem Wechselverhältnis zwischen Person und Umwelt ergibt.

Ganzheitliche Sicht ist eine Feld- und Systemsicht und bedeutet eine Abkehr vom linearen Kausalitätsdenken, sowie das Einbeziehen der Einsicht, dass wir Bestandteile der Ganzheitlichkeit sind, auf die wir uns beziehen.

(1997 S. 14)

Ganzheitliche Sichtweise des Menschen bedeutet, den Versuch zu unternehmen, den Menschen sowohl in dem inneren Zusammenspiel seiner Kräfte als auch in seiner Verwobenheit mit seinem Kontext zu sehen und zu beschreiben. Dazu gehört u.a. auch, die Geschichte des Menschen, die jeweils von ihm selbst vorgenommene Definition seines lebensgeschichtlichen und ökologischen Kontextes.

(1997 S. 15)

Dieses Axiom der Ganzheit enthält wesentliche Implikationen u.a. auch für das sozialpädagogische Handeln, weil Störungen, Defizite, Verluste und psychische Fehlentwicklungen nicht allein als Ausdruck der Deformation, der Beeinträchtigung oder des Fehlens einzelner Funktionen gesehen werden, sondern eine Störung des Gesamtorganismus bzw. -systems deutlich machen. Durch diese Sichtweise wird der Blick geöffnet für das Gesamterleben des Menschen, bis hin zu seinen sozialen und ökologischen Bedingungen seines Lebenszusammenhangs. Es geht vor allem darum, zu einer Haltung zu finden, die die Wirklichkeit der Klient/innen nicht unzulässig verkürzt und beschneidet.

(1997 S. 15)

Indem ganzheitlich orientierte Jugendhilfe sich auf die komplexen sozialpsychologischen Zusammenhänge im Feld einläßt, sieht sie sich mit Interessen konfrontiert, die nicht mehr im Konzept einer einheitlichen allgemeinen Verantwortlichkeit wahrgenommen werden können, sondern mit Interessen, die arbeitsteilig vertreten werden müssen.

Das Gegeneinander von Interessen ist Ausdruck der notwendigen Positionierung im Feld, also der Verschiedenheit des Auftrags und der jeweils anderen Verbundenheit mit den am Geschehen Beteiligten.

Ein ganzheitliches Konzept zu haben, kann also nicht bedeuten, daß alles zugleich und überall gleich gemacht wird. Tatsächlich stellt sich soziale Arbeit und hier im Besonderen die Jugendhilfe als differenziertes, vielfältig gegliedertes Arbeitsfeld dar, das von Spezialisierung und zunehmender Flexibilisierung gekennzeichnet ist.

Ganzheitlich orientierte soziale Arbeit, die dem Grundsatz der Parteilichkeit verpflichtet ist, verlangt Kooperation und Koordination zwischen unterschiedlichen differenzierten Arbeitsansätzen. Die gegenwärtige Praxis hat sich zu einem sowohl für Hilfesuchende als auch professionelle Helfer/innen schwer durchschaubaren Neben- und Gegeneinander unterschiedlicher Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen entwickelt (vgl. Kapitel Bestandsaufnahme). Es scheint, daß nach einer Phase des Aufbaues im Zeichen der Spezialisierung nun eine neue Phase und in ihr gleichsam als synergetischer Effekt ein neues Selbstverständnis angezeigt ist, in der die Kooperation und Koordination organisiert werden muß.

(1997 S. 16)

Erleben der Kinder und Jugendlichen bei sexuellem Mißbrauch und die Auswirkungen sexueller Gewalterfahrungen

Alle betroffenen Mädchen und Jungen drücken zunächst in ihrem Verhalten ihre Ablehnung gegen die sexuellen Übergriffe aus und versuchen, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Übergriffe zur Wehr zu setzen.

Oftmals bleiben ihre Signale und auch konkreten Hilferufe wirkungslos und ungehört. Die Betroffenen suchen dann nach anderen Wegen, die Gewaltsituation auszuhalten: einige spalten ihre Gefühle vom Körper ab, andere flüchten in Traumwelten oder (psychosomatische) Krankheiten. Auch Sprachstörungen, Schlaflosigkeit, Alpträume können Folge der Angst vor erlebten und erneuten Übergriffen sein.

Viele Verhaltensweisen, die vordergründig als Auffälligkeiten erscheinen, sind für die Mädchen und Jungen notwendige und sinnvolle Strategien, um den sexuellen Mißbrauch zu überleben und auf die erfahrene Gewalt hinzuweisen.

Für viele Betroffene verhärten sich die ursprünglich sinnvollen Überlebensstrategien im Laufe ihrer Biographie zu manifesten psychischen Beeinträchtigungen, Krankheiten oder Verhaltensproblemen.

So unterschiedlich und widersprüchlich die persönlichen Bewältigungsversuche der Betroffenen sind, so vielfältig ist auch das Spektrum der Folgen sexueller Gewalt.

In den meisten Fachbüchern zum Thema als auch in für die interessierte Öffentlichkeit konzipierten Informationsblättern, finden sich seitenlange "Symptomlisten", nach denen nahezu alle Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatische Erkrankungen oder psychische Störungen von Mädchen und Jungen Folge sexuellen Mißbrauchs sein können.

Mit Ausnahme einiger körperlicher Symptome (z.B. Verletzungen im Anal- und Genitalbereich, Hämatome und Bißwunden im Abdominalbereich, Anzeichen einer sexuell übertragbaren Krankheit, Trube-Becker, 1982) ist es nicht zulässig, von bestimmten Symptomen, direkt auf sexuelle Mißbrauchserfahrungen zu schließen. Unzulässig ist es aber

auch, von sexuellen Gewalterfahrungen automatisch auf bestimmte Folgeschäden zu schließen.

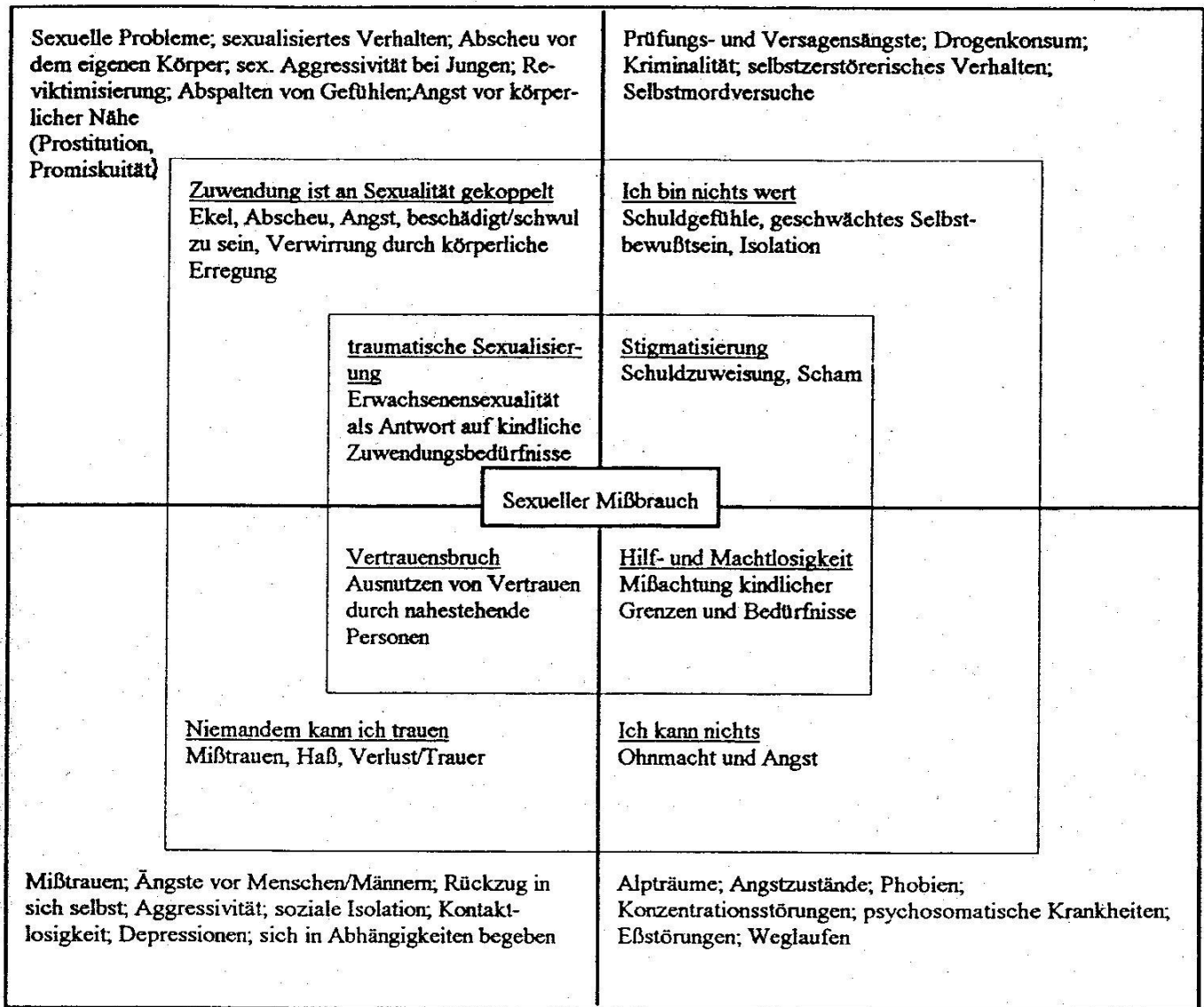
Sexueller Mißbrauch schränkt die Betroffenen in ihrem Selbstbestimmungsrecht und ihren Entwicklungsmöglichkeiten ein, führt aber nicht zwangsläufig und unvermeidbar zu langfristigen und schwerwiegenden psychischen oder Verhaltensstörungen, bzw. psychosomatischen Erkrankungen (Finkelhor, Browne, in: Weber, Rohleder 1995).

Die Folgen sexueller Gewalterfahrungen sind um so schwerwiegender:

- wenn das betroffene Mädchen oder der Junge in der Familie oder Jugendhilfeeinrichtung keine positive Unterstützung finden
 - je länger die sexuellen Übergriffe andauern und je häufiger sie stattfinden
 - je näher der Mißbraucher dem Opfer steht (nicht identisch mit Verwandtschaftsgrad, sondern Vertrauensposition)
 - wenn das Mädchen oder der Junge sexuelle Gewalt durch mehrere Täter erfährt.
- (Weber, Rohleder 1995)

Eine Kategorisierung der Gewalthandlungen nach Schweregraden wird dem individuellen Erleben und dem Stellenwert sexueller Gewalterfahrungen in der Biographie des betroffenen Kindes oder Jugendlichen nicht gerecht.

Folgen sexueller Gewalterfahrungen Erklärungsmodell nach FINKELHOR/BROWNE (1986)



Handlungsorientierungen zur Hilfestellung für Mädchen und Jungen mit sexuellen Gewalterfahrungen

1. Die Selbstbestimmung der Betroffenen ist durch den Täter mißachtet worden.	MitarbeiterInnen der Jugendhilfe sind gefordert, nicht über den Kopf des Mädchens oder Jungen hinweg zu entscheiden, sondern sie/ihn altersgemäß an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Ihre/Seine Wünsche und Bedürfnisse sollten Maßstab des Handelns sein, was Jugendhilfe nicht davon entbindet, durch Übernahme von Verantwortung und eindeutige Parteinahme Mädchen und Jungen Orientierung zu bieten.
2. Für Mädchen und Jungen, die in ihrer Familie sexuell mißbraucht werden, ist die Familie zum Gefahrenort geworden.	Nicht die Funktionsfähigkeit der Familie, sondern die individuelle Unversehrtheit jedes einzelnen sollte Maßstab sozialpädagogischen Handelns sein.
3. Die Betroffenen leiden unter Schuldgefühlen.	MitarbeiterInnen der Jugendhilfe sind gefordert, die alleinige Verantwortung für die Tat und alle daraus erwachsenden Folgen eindeutig dem Täter zuzuweisen.
4. Die Betroffenen fühlen sich stigmatisiert. Sie wünschen sich, »normale« Kinder zu sein.	Die Jugendhilfe ist gefordert, Mädchen und Jungen nicht auf ihre sexuellen Gewalterfahrungen zu reduzieren, sondern sie als ganzheitliche Persönlichkeiten zu betrachten.
5. Die Betroffenen leiden unter dem Zwang zur Geheimhaltung und dem Redeverbot.	Die Jugendhilfe ist gefordert, Mädchen und Jungen Gesprächsmöglichkeiten zu eröffnen und dem Geheimhaltungsdruck entgegenzuwirken.
6. Die Betroffenen fürchten, daß niemand ihnen glauben wird.	MitarbeiterInnen der Jugendhilfe sind gefordert, Mädchen und Jungen, die über sexuelle Gewalterfahrungen berichten, zu bestätigen, daß ihnen geglaubt wird, und Zweifeln an ihrer Glaubwürdigkeit entgegenzutreten.
7. Die Betroffenen haben einen einschneidenden Vertrauensbruch durch ihnen nahestehende Personen erlebt.	Die Jugendhilfe ist gefordert, Mädchen und Jungen verlässliche und kontinuierliche Beziehungen anzubieten.
8. Die Betroffenen erfahren sich selbst als schwach, hilflos und wertlos und zweifeln an ihrer eigenen Wahrnehmung.	Die Jugendhilfe ist gefordert, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken und ihre Verhaltensweisen als Ausdruck ihrer Widerstandskraft und Stärken wahrzunehmen.

in Anlehnung an:

Weber, Monika und Stephan Kibben 1991: Was stimmt da nicht? Sexueller Mißbrauch: Wahrnehmen und Handeln. Hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW. Düsseldorf

Rahmenbedingungen fachlicher Arbeit

Die Rahmenbedingungen fachlicher Arbeit beziehen sich auf all diejenigen Einrichtungen, die das Thema „sexuelle Gewalt“ als konzeptionellen Bestandteil in ihre Arbeit integriert haben bzw. integrieren wollen. Sie schaffen Grundvoraussetzungen in den Einrichtungen, ohne die adäquates fachliches Handeln nicht möglich ist. Dazu gehört vor allem die Absicherung bestehender Arbeitskonzepte im präventiven, beratenden und therapeutischen Bereich durch gesicherte Arbeitsverhältnisse, sowie die Sicherstellung der gesamten Angebotsstruktur von der präventiven Arbeit über Beratung bis hin zu therapeutischen Hilfen durch diesbezüglich bereitgestellte Personalressourcen:

„Für junge Menschen in gefährdeten Lebenslagen ist dabei das Vorrangprinzip des § 80 Abs. 2 KJHG zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß überall da, wo belastete Lebenssituationen bestehen, ein verdichtetes gegenüber dem Regelangebot sich abhebendes Niveau der Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes vorhanden sein muß.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz (Hrsg.), „Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung - Anspruch und Realität“, S. 111)

Das bedeutet grundsätzlich eine Weiterentwicklung der Angebotsstruktur.

Rahmenbedingungen sind Bausteine qualitativer Standards, sie schließen quantitative Aspekte mit ein. Bei Beratungseinrichtungen, Jugendämtern, Spezialdiensten und sozialen Diensten sowie pädagogischen Einrichtungen, die das Thema „Sexuelle Gewalt“ als konzeptionellen Bestandteil in ihre Arbeit integriert haben, sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Verschiedene Interventionsebenen

In den Bereichen der verschiedenen Interventionsebenen, wie „Prävention“, „Krisenintervention“, „langfristige Betreuung und Unterbringung“, „Informationsberatung“, „Inobhutnahme“ u.a.m. sollten möglichst umfassende Angebote bereit gehalten werden. Entsprechend der Klientel ergeben sich Schwerpunktsetzungen, z.B. die Arbeit mit bestimmten Altersgruppen, Nationalitäten, spezielle Angebote für Mädchen und Jungen, Männer und Frauen u.a.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß in jeder Einrichtung und jedem Dienst, die zu diesem Themenbereich arbeiten, mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für die besonderen Problemlagen von Mädchen und Jungen mit sexuellen Gewalterfahrungen qualifiziert ist. Sie bringen ihr Fachwissen sowohl in Teamentscheidungen, Helfer/innenkonferenzen, Hilfeplangesprächen, konzeptionelle Planungen und Neuorientierung ein und sind auch Ansprechpartner/innen mit einem fachlich fundierten Handlungskonzept für betroffene Kinder und Jugendliche.

Dabei sollte ausgeschlossen werden, daß mit dem Weggang eines/einer Mitarbeiters/in auch „das Konzept“ geht, d.h. die Qualifizierung muß strukturell in der Einrichtung verankert sein. Eine Selbstverständlichkeit ist dabei, daß Leiter/innen von Einrichtungen, die Entscheidungsfunktionen tragen, die Positionierung des Gesamtkonzeptes vertreten, um somit einerseits die Einrichtung nach außen adäquat zu repräsentieren und andererseits im Konfliktfall den Mitarbeiter/innen die erforderliche Unterstützung zu geben.

Zugänge zu den Institutionen

Die entwickelte Angebotsstruktur ist durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit transparent zu machen, um Hilfesuchenden lange Wege durch die Institutionen zu ersparen. Dazu gehört eine gesicherte Ansprechbarkeit im Sinne einer verbindlichen Zuständigkeit, sowie die Transparenz und Verbindlichkeit der Sprech- und Öffnungszeiten.

Im Notfall, bei Krisen bzw. offensichtlicher Gefährdung muß die Möglichkeit der sofortigen Hilfestellung bestehen. Das bedeutet, daß sich die Arbeitszeiten der Mitarbeiter/innen am Klientel orientieren und nicht umgekehrt.

Sprechstunden in Beratungseinrichtungen und im Jugendamt sollten eine niedrighschwellige Zugangsmöglichkeit haben. Das bedeutet ein direkter Zugang ohne Anmeldung oder andere bürokratische Hürden.

Die Räume sollten in Größe und Ausstattung zielgruppenadäquat (dem Alter der Kinder entsprechen, Behinderten- und Kinderwagengerecht) ausgerichtet sein, um den Zugang zu erleichtern und eine vertrauensbildende Atmosphäre zu schaffen. Dazu gehört auch eine gute Ausschilderung und eine Anbindung an den ÖPNV zur besseren Erreichbarkeit.

„Geschützte Räume“ bewahren die Betroffenen vor erneutem Ausgeliefertsein. In den jeweiligen Einrichtungen muß gewährleistet sein, daß Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen im Gespräch oder in der Arbeit mit den Professionellen ihre Anonymität, Intimität und Individualität behalten (z.B. Schallschutz, geschützte Räume).

Angebotsspektrum im kommunalen Kontext

Die kommunale Angebotsstruktur sollte in den Bereichen „Prävention“, „Beratungs- und Krisenintervention“, „Schutz- und Zuflucht“ sowie „Hilfe zur Aufarbeitung“ Angebote bereithalten. Es sollten Möglichkeiten zur Diagnostik, Einzel- Paar- und Familienberatung, sowie Einzel- und Gruppentherapie gegeben sein, wobei sich die jeweilige Indikation nach der konkreten Problemstellung richtet.

Desweiteren sollten im Bereich „Schutz und Zuflucht“ kurzfristige Inobhutnahme, mittelfristige Unterbringungen, sowie langfristige Unterbringungsmöglichkeiten sichergestellt sein. Die durch die §§ 27 ff KJHG beschriebene Möglichkeit fehlende bzw. ergänzende Hilfsangebote einzurichten sollte bei Bedarf ausgeschöpft werden.

„Die nicht spezialisierten Beratungsdienste müssen in ihrer Einrichtung klären, welche Hilfsangebote sie bei sexueller Gewalt bei Mädchen und Jungen für welche Zielgruppe bereitstellen können. In einem zweiten Schritt sind dann auf der Ebene des örtlichen Hilfesystems Absprachen unter den verschiedenen Beratungsdiensten über die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte zu treffen.“ (Weber/Rohleder, Seite 145)

Die konzeptionellen Grundlagen und die damit verbundenen fachlichen Profile der Mitarbeiter/innen haben dafür Sorge zu tragen, daß Information, Beratung und Therapie differenziert eine im Sinne der Klientel zielgerichtete Überweisungspraxis beinhalten (Qualität versus Omnipotenz). Dazu können Helfer/innenkonferenzen und Hilfeplangespräche hilfreich sein (§ 36 KJHG).

Ausreichende juristische Hilfen für Klientel, betroffene Eltern und Mitarbeiter/innen sollten sichergestellt sein. „Beratungsangebote für Professionelle sind bekannt zu machen.

Einrichtungintern sollten entsprechende Konzepte für die Beratung pädagogischer Fachkräfte entwickelt werden.“ (Weber/Rohleder, Seite 145)

Multidisziplinäres Team

Je nach Problematik der betreuten Klientel und nach Charakter des institutionellen Konzeptes hat das Team die Berufsgruppen zu umfassen, deren spezifische Kenntnisse zur Lösung beitragen können. Je nach Erfordernis muß die Möglichkeit bestehen, daß Berater/innen unterschiedlicher Professionen in den Beratungsprozeß einer Person/einer Gruppe einbezogen werden. Regelmäßige Teamtreffen oder Helfer/innenkonferenzen dienen der Koordination und angemessenen Fallbearbeitung.

„In der Jugendhilfeplanung ist der erhöhte Arbeitsaufwand, den die Beratungsarbeit bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen erfordert, bei der Bemessung von Personalressourcen zu berücksichtigen. Zusätzliche Personalkapazitäten sollten dabei in den nicht spezialisierten Einrichtungen gezielt eingesetzt werden, um insbesondere Hilfen bei

sexueller Gewalterfahrungen zu qualifizieren. Die Arbeitsschwerpunkte - präventive, beratende und therapeutische Angebote - gilt es, durch explizit dafür ausgewiesene Stellen abzusichern.“ (Weber/Rohleder, Seite 144)

„Diskontinuierliches Arbeiten aufgrund stetig wechselnder Mitarbeiter/innen auf ungesicherten Stellen bringt für die Arbeit Beeinträchtigungen mit sich:

- Eine längerfristige Planung ist nicht möglich.
 - Hilfesuchenden kann entsprechend keine langfristige Begleitung und Betreuung zugesagt werden.
 - Hilfesuchende müssen sich auf immer neue Ansprechpartner/innen einlassen.
 - Erzwungene personelle Diskontinuitäten senken die institutionelle Verlässlichkeit und lassen kaum längerfristige Arbeitskontakte zu.
 - Hilfesuchende Professionelle beklagen dem entsprechend, daß Berater/innen, zu denen sie Vertrauen gefaßt und die sie fachlich kompetent unterstützt hätten, aufgrund befristeter Arbeitsverhältnisse plötzlich nicht mehr anzutreffen sind.
 - Ein Großteil der Arbeitszeit entfällt auf die Sicherstellung des eigenen Arbeitsplatzes.
- Diese Voraussetzungen erlauben es nur in begrenztem Maße, eigene Arbeitsansätze weiterzuentwickeln und Qualifizierungsprozesse im gesamten Hilfesystem voranzutreiben.“ (Weber/Rohleder, Seite 143)

Supervision

Supervision durch eine externe Supervisorin oder einen Supervisor ist integraler Bestandteil einer professionellen Arbeit mit von sexueller Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen. Bei Einrichtungen oder Institutionen, in denen keine regelmäßige Teamsupervision stattfindet, muß die Möglichkeit der fallbezogenen Supervision bestehen. Beratung in persönlichen Problemsituationen ist ein hoch sensibler Bereich, der Unterstützung durch eine unabhängige Fachkraft bedarf. Aufgabe der Supervisorin oder des Supervisors ist sowohl die Aufarbeitung kritischer Punkte und Phasen im Beratungsprozeß als auch die Klärung kommunikativer Aspekte innerhalb des Teams und struktureller Aspekte der Einrichtung.

Fort- und Weiterbildung

Für alle Mitarbeiter/innen im Bereich sexueller Gewalt muß die Möglichkeit bestehen, an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Nach einer Basisqualifikation geht es darum, berufsfeldübergreifend, unterschiedliche Schwerpunktthemen zu vertiefen. Hierbei werden auch professionelle Verbindungen zu anderen Berufsfeldern, zum Thema sexuelle Gewalt hergestellt.

Einbindung in die kommunale Versorgung

Kooperation mit anderen Einrichtungen der regionalen psychosozialen Versorgungskette, Abstimmung mit vergleichbaren Einrichtungen anderer Träger zur Vermeidung von Konkurrenzsituationen und eine Beteiligung von kommunaler psychosozialer Gremienarbeit ist erforderlich.

Zusätzlich beinhaltet die o.g. Kooperation eine fallübergreifende Zusammenarbeit mit verschiedenen Leistungsträgern, wie z.B. Justiz und Polizeibehörden.

Transparenz der Arbeit

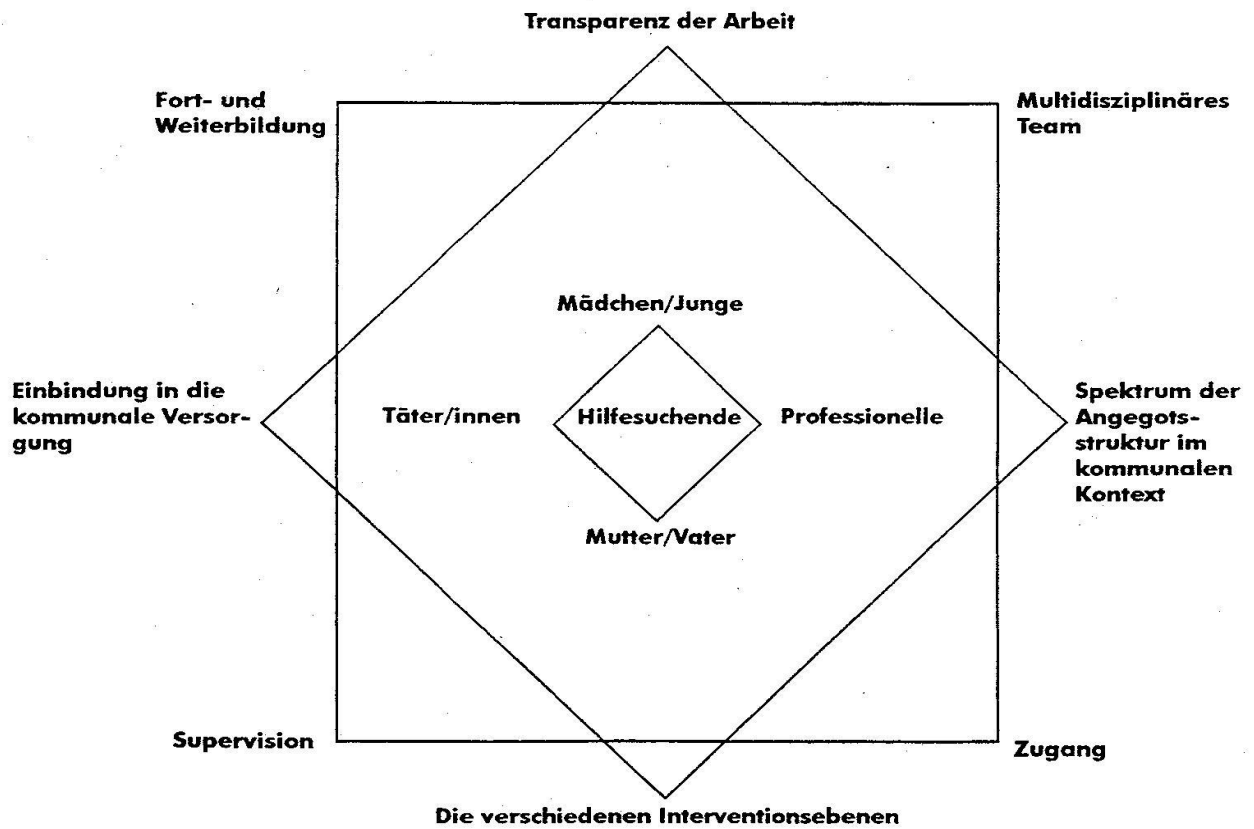
Der Öffentlichkeitsarbeit, die die entwickelte Angebotsstruktur transparent macht und die Zugänge zu den Institutionen erleichtern soll, kommt innerhalb der Rahmenbedingungen eine besondere Bedeutung zu. Wie schon in Kapitel „Definition Parteilichkeit“ beschrieben, bedeutet die Ausrichtung der Jugendhilfe am Kindeswohl im Bereich sexueller Gewalt eine klare Auseinandersetzung mit den Aufgaben des Jugendschutzes innerhalb der kommunalen Strukturen.

Alle Einrichtungen, soweit es möglich ist, sind aufgerufen, ihre Erkenntnisse und Hilfsangebote in der Öffentlichkeit darzustellen und in präventiver Absicht Einfluß auf die öffentliche Diskussion zu nehmen.

- „Zum einen geht es darum, über Probleme von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche grundsätzlich zu berichten und Aufmerksamkeit für die Lebensbedingungen und die Bedürfnisse von Mädchen und Jungen herzustellen. Dies kann in den Medien, auf Elternabenden, in eigenen Informationsveranstaltungen und durch gemeinsame Publikationen geschehen.
- Zum anderen müssen sämtliche bestehenden Hilfsangebote und deren Vernetzung breit bekanntgemacht werden. Dazu ist auf die niedrigschwelligen Zugangsmöglichkeiten und die vertrauliche Behandlung der Gespräche hinzuweisen. So kann die Angst der Betroffenen, sich an diese Einrichtungen zu wenden, reduziert werden.
- Dazu gehört auch, einem skandalisierenden und unfachlichen Umgang mit dem Thema entgegenzuwirken, da dieser entweder zur Verharmlosung oder weiteren Stigmatisierung der betroffenen Mädchen und Jungen und ihrer Familien führt. Deshalb muß gerade in präventiver Absicht versucht werden, auf breiter Ebene ein neues Verständnis der Entstehung familialer und außerfamilialer Gewalt zu vermitteln und möglichst früh Hilfen anzubieten.
- Darüber hinaus hat die Darstellung der Arbeit und des Themas der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch politische Bedeutung. Zum einen müssen Entscheidungsträgern notwendige Informationen über den Bedarf und die Zugänglichkeit von Hilfen gegeben und ihre Unterstützung gefordert werden. Zudem müssen auch Forderungen gestellt werden, die auf die Verbesserung schwieriger Lebensbedingungen für Kinder und Familien und auf die Bereitstellung stützender Maßnahmen zielen.“

(AK „Beratungsgrundsätze bei Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch bei Kindern“ des MAGS NRW, 3/94)

Rahmenbedingungen der Arbeit



	Mädchen/Jungen unterschiedlicher Altersgruppen ⁴³	Mütter/Väter, Eltern, andere private Vertrauens- und Kontaktpersonen	Professionelle unterschiedlicher Berufsgruppen und Arbeitsfelder	Täter
<p>Präventive Angebote</p> <p><u>Ziel:</u> Aufklärung und Vermittlung von Handlungsstrategien</p> <p><u>gesetzl. Grundlagen:</u> vorrangig § 14 KJHG</p> <p><u>z.B.:</u> Infoveranstaltungen Öffentlichkeitsarbeit (Fachliteratur, Presseartikel, Literaturlisten, Tagungen etc.) offensive Sexualpädagogik</p>	<p><u>z.B.:</u> Projektwochen parteiliche Mädchenarbeit emanzipatorische Jungenarbeit Selbstverteidigung/ Selbstbehauptung</p>	<p><u>z.B.:</u> Elternabend Elternbriefe</p>	<p><u>z.B.:</u> Fortbildungen</p>	<p><u>z.B.:</u> Männergruppen</p>
<p>Beratende Angebote</p> <p><u>Ziel:</u> Beratung und Krisenintervention</p> <p><u>gesetzl. Grundlagen:</u> vor allem §§ 8 und 28 KJHG</p> <p><u>z.B.:</u> Anlaufstellen Weitervermittlung kurzfristige Beratung langfristige Begleitung Rechtsberatung Prozessbegleitung Notdienst alltagspraktische Hilfen</p>	<p><u>z.B.:</u> Mädchen-/Jungenberatung niedrigschwellige Angebote Diagnostik Sorgentelefon gutachterliche Tätigkeiten</p>	<p><u>z.B.:</u> Mütterberatung Müttergruppen alltagspraktische Hilfen Sozial(hilfe)beratung Trennungs-/Scheidungsberatung Rechtsberatung</p>	<p><u>z.B.:</u> Fallbegleitung Supervision Organisation von Berufsgruppen</p>	<p><u>z.B.:</u> Täterberatung (vgl. Männer gegen Männergewalt, Hamburg)</p>
<p>Zufluchtangebote</p> <p><u>Ziel:</u> Schutz</p> <p><u>gesetzl. Grundlagen:</u> vor allem § 42 KJHG sowie straf- und familienrichterliche Regelungen</p> <p><u>z.B.:</u> Inobhutnahme Krisenwohnungen langfristige Wohnmöglichkeiten</p>	<p><u>z.B.:</u> Schutzstellen Mädchenhäuser Bereitschaftspflege Wohngruppen intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (mit Notruftelefon) (Pflegefamilien) Mutter-Kind-Einrichtungen</p>	<p><u>z.B.:</u> Frauenhäuser Frauenkrisenwohnungen Mutter-Kind-Einrichtungen</p>		
<p>Therapeutische Hilfen</p> <p><u>Ziel:</u> Hilfen zur Aufarbeitung</p> <p><u>gesetzl. Grundlagen:</u> z.B. § 27, 3 KJHG</p> <p><u>z.B.:</u> Selbsthilfegruppen Einzeltherapien Gruppentherapien</p>	<p><u>z.B.:</u> therapeutische Freizeitgruppen Selbsthilfegruppen Traumagruppen Selbstbehauptungstraining Einzeltherapie spieltherapeut. Angebote</p>	<p><u>z.B.:</u> Selbsthilfegruppen Müttergruppen Einzeltherapie</p>	<p><u>z.B.:</u> Supervision</p>	<p><u>z.B.:</u> Einzeltherapie Gruppentherapie Selbsthilfegruppen soz. Gruppenarbeit für jugendliche Täter</p>

⁴³ Hier ist zu berücksichtigen, daß auch für ausländische Mädchen und Jungen sowie für Mädchen und Jungen mit Behinderungen, die sexuelle Gewalt erfahren oder erfahren haben, Hilfsangebote bereitstehen müssen.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund

Das kulturelle und familiäre Lebensumfeld und die Einbindung von Mädchen und Jungen muss individuell berücksichtigt werden. Es ist nicht möglich, je nach nationaler Herkunft oder Identität, Sichtweisen und Regeln für Hilfsmöglichkeiten zu beschreiben. Notwendig ist die Erarbeitung von Standards für Hilfen, die Mädchen und Jungen mit unterschiedlichen kulturellen und familiären Erfahrungen verstärkt einbeziehen. Die Gewährung von Hilfen für Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund im Einzelfall ist nicht losgelöst davon zu sehen, dass eine gesellschaftliche Öffnung aller Angebote der Jugendhilfe erfolgen muss. Darüber hinaus ist die Diskriminierung und Stigmatisierung von Mädchen, Jungen und ihren Familien zu vermeiden.

1 Für die Anamnese muss auch die **Migrationsgeschichte** - vor der Migration, Umstände der Migration, Situation nach der Migration, rechtlicher Status und Integrationsgeschichte hier - erhoben und bewertet werden. Sie gibt wichtige Hinweise und hilft bei der Klärung und Einsicht in die familiäre Werte- und Normhaltung, Rollen und Handlungskompetenzen der (erweiterten) Familie.

2 Der im Einzelfall gewonnene allgemeine **Einblick in kulturelle Hintergründe** sollte festgehalten werden, um es für spätere Fälle und für Dritte verfügbar zu machen.

3 Migrationsdienste sollten in die Arbeit mit Migrant*innen einbezogen werden. Durch die Einschaltung dieser Dienste können Hemmungen, Vorurteile bzw. Missverständnisse bzgl. des kulturellen Hintergrundes von Klient*innen schnell abgebaut und aufgeklärt werden. Eine Festlegung von Standards ist dazu erforderlich.

4 Teams der Regeldienste sollten mit **Mitarbeiter*innen unterschiedlicher Kulturkreise** besetzt sein, da hierdurch wichtige andere Sichtweisen, eine Erweiterung von Handlungsspektren und – kompetenzen der professionellen Fachkräfte erreicht werden kann.

5 Im Einzelfall können über **Migrantenselbstorganisationen** Türen geöffnet, Vertrauen hergestellt, (neue) Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden.

6 Zur **Überwindung sprachlicher Barrieren** sollten Budgets für qualifizierte Dolmetscher*innen eingerichtet werden.

7 Erstellung und Veröffentlichung von Listen über Einrichtungen, die **gezielte Angebote** für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zur Thematik „Sexuelle Gewalt“ vorhalten, insbesondere Therapeuten/Therapeutinnen.

8 In Einzelfällen kann es für die **Diagnostik und Therapie** erforderlich werden, eine Kollegin/einen Kollegen mit entsprechendem Migrationshintergrund oder jemanden, der/die schon sehr viel über die Kultur weiß (z.B. Körpersprache, Sprachkenntnisse, Gefühle usw.), hinzuzuziehen.

Allerdings „Eine gemeinsame Sprache und Herkunft bedeutet oftmals eine gemeinsame „kulturelle Betroffenheit“. Betroffenheit allein ist noch keine fachliche Qualifikation. Zu leicht verführt sie zu einer dem Heilungsprozess schädlichen zu großen Nähe zwischen Beraterin/Berater und Opfer („Pseudo-Wir“). Eine fachlich qualifizierte Traumaberatung von Migrantinnen und Migranten erfordert eine „reflektierte kulturelle Betroffenheit“ ebenso wie Handlungskompetenz im Bereich Psychotraumatologie.
(2007 S. 11/12)

Frauen und Mädchen, die Opfer einer **Genitalverstümmelung** geworden sind, bedürfen der besonderen ärztlichen und psychologischen Beratung und Betreuung. Dies betrifft gerade diejenigen Frauen, die sich Aufgrund einer Schwangerschaft in ärztliche Behandlung begeben. Grundsätzlich ist es notwendig, Aufklärungsarbeit dahingehend zu leisten, dass diese Form

sexueller Gewalt auch in Deutschland praktiziert wird. Notwendig ist darüber hinaus das Erkennen von Anzeichen einer Genitalverstümmelung. Hierzu ist interkulturelles Wissen und Handlungskompetenz erforderlich.

Im Beratungsprozess geht es darum, den Opfern von Genitalverstümmelung vorurteilsfrei individuelle Hilfe anzubieten. Hierbei spielt medizinische Hilfe eine große Rolle. Die Bundesärztekammer hat hierzu „Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung“ herausgegeben. Darüber hinaus sind Mädchen und junge Frauen, die von einer weiblichen Genitalverstümmelung bedroht sind, Hilfen anzubieten.

- Jede Meldung an das Jugendamt ist zu bearbeiten und zu dokumentieren.
- Bei akuter Gefahr (Gefahr im Verzug) ist eine sofortige Intervention des Jugendamtes erforderlich.

Handlungsoption in den Bezirkssozialdiensten

- Bearbeitungszeiten bei nicht akuter Gefahr: Sobald wie möglich innerhalb von 14 Tagen erfolgt eine fachliche Erörterung und die gemeinsame Festlegung einer Handlungsstrategie im Geschäftsteam/Fachgruppe. Spätestens 4 Wochen nach der Erstvorstellung stellt die fallverantwortliche Fachkraft den aktuellen Fallverlauf zur erneuten gemeinsamen Einschätzung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise im Geschäftsteam/Fachgruppe vor. Innerhalb von weiteren 14 Tagen wird der Fall im Fachreferat vorgestellt. Verbindliches Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Ressort Kinder, Jugend und Familie und im Ressort.

(2007 S. 15/16)

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Das Erleben der Behinderung bzw. der eingeschränkten oder andersartigen Lebensführung stellt sich für jedes einzelne behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind, für jeden einzelnen behinderten oder von Behinderung bedrohten Jugendlichen sehr individuell dar. Beim Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Mädchen und Jungen alle eingeschränkte Erfahrungszugänge zu Lebenszusammenhängen haben und vor allem in der Regel nur über eine eingeschränkte verbale und nonverbale Ausdrucks- und Kommunikationsmöglichkeit verfügen.

Sexualisierte Gewalt ist eine Form des Machtmissbrauchs und trifft als solche die schwachen Mitglieder dieser Gesellschaft. In diesem Sinne sind gerade auch behinderte Kinder und Jugendliche gefährdet Opfer sexueller Übergriffe zu werden. Aufgrund ihrer Behinderung sind sie zum einen häufig auf die Pflege und Versorgung durch andere angewiesen und somit noch in stärkerem Maße abhängig von ihren Vertrauens- und Kontaktpersonen als nichtbehinderte Kinder und Jugendliche.

(2000 S.35)
